

[zurück](#)[weiter](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Umsatzsteuergesetz (UStG)

§ 2b Juristische Personen des öffentlichen Rechts

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

(2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn

1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder
2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.

(3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn

1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder
2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
 - a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
 - b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
 - c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
 - d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

(4) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gegeben sind, gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 mit der Ausübung folgender Tätigkeiten stets als Unternehmer:

1. (weggefallen)
2. (weggefallen)
3. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;
4. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden;
5. Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

Fußnote

(+++ § 2b: Zur Anwendung vgl. § 27 Abs. 22 +++)

[zum Seitenanfang](#) [Impressum](#) [Datenschutz](#) [Barrierefreiheitserklärung](#) [Feedback-Formular](#) [Seite ausdrucken](#)

Stadt Staßfurt
SE 20

Leitfaden

Bewertung der kommunalen Leistungen hinsichtlich ihrer Steuerbarkeit bzw. Steuerpflichtigkeit (Stand: 24.08.2021)

Dieser Bericht bezieht sich auf die Bewertungstabelle mit dem Stand vom: 22.06.2021

Ziel der Bewertungsmatrix ist, sämtliche Einnahmen (zahlungswirksam) darzustellen und zu bewerten. Hierin sind auch Zahlungen enthalten, für die durch die Stadt keine Leistungen erbracht werden (Zuschüsse etc.). Zusätzlich werden auch vermeintlich kostenfreie Leistungen hinsichtlich eines Leistungsaustausches geprüft und bewertet.

Inhaltsverzeichnis

Auflistung „gleichartiger Tätigkeiten“	4
Allgemeine Betrachtungen/Bewertungen für alle Budgets	4
Vereine und deren Varianten	4
Fördermittel / Zuweisungen / Zuschüsse etc.	4
Kostenerstattungen	4
Personalkostenerstattungen	5
Spenden und Sponsoring	5
Bußgelder	5
Säumniszuschläge, Mahngebühren	5
Verwaltungsgebührenleistungen	5
Aufwandsentschädigungen	5
Verkauf von Vorräten	6
Wertkorrekturen Wiederaufleben	6
Benutzungsgebühren ähnliche Entgelte	6
Erstattungen von Auslagen	6
Erstattung von Betriebskosten	6
Kopien erstellen	6
Mehrwertsteuerrückerstattung	6
Interne Leistungsverrechnungen	7
Vermietung/Verpachtung und § 9 UStG	7
Vorsteuerberechtigung	7

Besonderheiten zu Budget 01	7
Vermietung von Standflächen.....	7
Vermietung von Werbeflächen	7
Besonderheiten zu Budget 10	8
Rückerstattungen	8
Strafzahlungen an Schiedsstelle.....	8
Vermietung von Werbeflächen	8
Eintrittsgelder Neujahrsempfang.....	8
Aufsichtsratsstätigkeit, Sitzungsgelder.....	8
Diensttelefon privat nutzen	8
Das private Telefonieren mit dem Diensttelefon stellt für die Abrechnung einen durchlaufenden Posten nach §10 Abs. 1 Satz 4 UStG dar. - steuerfrei	8
Besonderheiten Budget 20	8
Konzessionsabgaben.....	8
Wegerechte.....	9
Dividenden und Gewinnausschüttungen.....	9
Steuern	9
Besonderheiten Budget 32.....	9
Sondernutzungsgebühren	9
Mieten und Pachten	9
Verkehrsrechtliche Anordnungen	9
Pflichtaufgaben zur Gefahrenabwehr	10
Leistungen über die Gefahrenabwehr hinaus	10
Hydrantenprüfung	10
Besonderheiten Budget 33.....	10
Provisionen	10
Kopien erstellen.....	10
Beglaubigungen erstellen	11
Besonderheiten Budget 40.....	11
Raummiete für Klassenraum.....	11
Bildungs-Teilhabepaket.....	11
Kleinkindbetreuung	11
Verkauf Altpapier, Farbbeutel, Flohmarkt etc.....	11
Ferienfreizeit und zusätzliche Angebote.....	11
Ferienlager	11
Schulsport	12

Besonderheiten Budget 41.....	12
Verkauf von Lebensmitteln und Getränken im Museum.....	12
Vermietung von Standflächen.....	12
Sportstätten-/Hallennutzung durch Vereine.....	12
Vermietung eines Imbisses.....	12
Bäder.....	12
Dorfgemeinschaftshäuser.....	12
Vermietung des Marktplatzes und des WC-Hauses.....	13
Besonderheiten Budget 60.....	13
Niederschlagswasserbeseitigung.....	13
Straßenreinigung.....	13
Straßenreinigung Strom-Nutzung.....	13
Friedhofsleistungen.....	13
Grabnutzungsrechte MIT Pflegemöglichkeit.....	13
Bestattungsleistung für Grabnutzungsrechte MIT Pflegemöglichkeit.....	13
Grabnutzungsrechte OHNE Pflegemöglichkeit.....	13
Bestattungsleistung für Grabnutzungsrechte OHNE Pflegemöglichkeit.....	13
Ausbettungen/Umbettungen.....	14
Vermietung der Kapelle/Schauraum/Kühlräume.....	14
Glockenschlag.....	14
Besonderheiten Budget 61.....	14
Grunddienstbarkeiten.....	14
Vermietung/Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen.....	14
Garagennutzung, Stellplätze.....	14
Stellplätze vor Tierpark.....	14
Umlage der Gewässerunterhaltung.....	15
Stellplätze in Zusammenhang mit Verpachtung an Kleingartenvereine.....	15
Verkauf von Grundstücken.....	15

Auflistung „gleichartiger Tätigkeiten“

Die in der Bewertungstabelle herangezogene Auflistung zu den in § 2b UStG Abs. 2 genannten „gleichartigen Tätigkeiten“ wurde durch die IPO-IT GmbH erstellt. Nach intensiver Recherche gibt es weder durch die zuständigen örtlichen Finanzämter noch durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) eine Vorgabe zur verbindlichen Anwendung.

Es wurde bei der Erstellung der Tabelle der Definition „Einzelne Tätigkeiten sind gleichartig, wenn sie aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers dieselben Bedürfnisse befriedigen.“ laut BMF-Schreibens vom 16.12.2016 gefolgt.

Die Stadt Staßfurt hat sich dazu entschieden die Tabelle der IPO-IT GmbH heranzuziehen. Sollte durch zukünftige Rechtsprechung oder ähnliches eine verbindliche Tabelle durch eine der genannten Institutionen vorliegen, muss die Bewertungstabelle entsprechend angepasst werden.

Allgemeine Betrachtungen/Bewertungen für alle Budgets

Vereine und deren Varianten

Der gemeinnützige Verein: Der Verein muss eingetragen sein und einen Nachweis seiner Gemeinnützigkeit vorweisen können. Für die Stadt als Vertragspartner ist der gemeinnützige Verein gleichzustellen mit einer Privatperson. Bei Vermietung und Verpachtung kann nicht auf die Optionserklärung nach §9 UStG zurückgegriffen werden. Die Vermietung und Verpachtung nach §4 Nr. 12a bleibt steuerfrei

Der nichtgemeinnützige Verein (eingetragen): Dieser Verein hat eine eigene Rechtspersönlichkeit. Da ihm der Nachweis der Gemeinnützigkeit fehlt, wird er einem Unternehmer nach §2 UStG gleichgesetzt. Bei Vermietung und Verpachtung kann auf die Optionserklärung nach §9 UStG zurückgegriffen werden. - **steuerpflichtig**

Der nichtgemeinnützige Verein (nicht eingetragen): Dieser Verein hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Es haften die Mitglieder. Für die Stadt als Vertragspartner ist der nicht eingetragene, nicht gemeinnützige Verein gleichzustellen mit einer Privatperson. Bei Vermietung und Verpachtung kann nicht auf die Optionserklärung nach §9 UStG zurückgegriffen werden. Die Vermietung und Verpachtung nach §4 Nr. 12a bleibt **steuerfrei**

Fördermittel / Zuweisungen / Zuschüsse etc.

Diese stellen grundsätzlich keinen Leistungsaustausch dar. Da hierbei jedoch nicht unerhebliche Beträge auftauchen, wurden die entsprechenden Konten nichtsdestotrotz einzeln mit dargestellt und bewertet. - **steuerfrei**

Kostenerstattungen

Diese werden unterteilt in privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Vertragsgrundlagen. Die öffentlich-rechtlichen Verträge folgen bezüglich der Kostenerstattungen der Bewertung für Fördermittel / Zuweisungen / Zuschüsse. Privatrechtliche Kostenerstattungen sind zumeist Spenden. - **steuerfrei**

Personalkostenerstattungen

Diese erfolgen ohne Leistungsaustausch. Die erstattende Institution erhält keine direkte Leistung von der Kommune. Es werden lediglich Kriterien erfüllt, die die Kommune dazu berechtigen, die Personalkostenerstattungen einzufordern. - **steuerfrei**

Spenden und Sponsoring

Die als Spenden ausgewiesenen Einnahmen wurden hinsichtlich der Abgrenzung zum Sponsoring geprüft. Hierfür wurde sich am Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) 1.1 Nr. 23 orientiert. Die betreffenden Leistungen wurden nach den Kriterien untersucht. Keine der Spenden-Leistungen erfüllt den Tatbestand des umsatzsteuerpflichtigen Sponsorings. - **steuerfrei**

„(23) Weist der Empfänger von Zuwendungen aus einem Sponsoringvertrag auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hin, erbringt er insoweit keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches. 2Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten, erfolgen. 3Dies gilt auch, wenn der Sponsor auf seine Unterstützung in gleicher Art und Weise lediglich hinweist. 4Dagegen ist von einer Leistung des Zuwendungsempfängers an den Sponsor auszugehen, wenn dem Sponsor das ausdrückliche Recht eingeräumt wird, die Sponsoringmaßnahme im Rahmen eigener Werbung zu vermarkten.“

Bußgelder

Diese stellen grundsätzlich keinen Leistungsaustausch dar. Der Bußgeldzahler erhält keine Leistung. Bußgelder werden auf Grundlage eines Gesetzestextes erhoben. - **steuerfrei**

Säumniszuschläge, Mahngebühren

Auch wenn diesen Gegenleistungen eine Leistung vorweg geht, gilt dieselbe Begründung wie für Bußgelder. Sie werden auf Grundlage eines Gesetzestextes erhoben und sind nicht wettbewerbsrelevant. - **steuerfrei**

Verwaltungsgebührenleistungen

Da §2b Abs. 4 Nr. 1 entfallen ist, muss nunmehr nicht mehr unterschieden werden, ob eine Verwaltungsgebührenleistung auch durch Notare erbracht werden kann. Somit sind Verwaltungsgebührenleistungen immer nicht wettbewerbsrelevant. - **steuerfrei**

Aufwandsentschädigungen

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten sind nach UStAE 4.26.1. Nr. 5 von der Umsatzsteuer befreit. - **steuerfrei**

„Dies gilt für eine pauschal gezahlte Aufwandsentschädigung [nicht], wenn der Vertrag, die Satzung oder der Beschluss eines laut Satzung hierzu befugten Gremiums zwar eine Pauschale vorsieht, aber zugleich festgehalten ist, dass der ehrenamtlich Tätige durchschnittlich eine bestimmte Anzahl an Stunden pro Woche/Monat/Jahr für die fremdnützig bestimmte Einrichtung tätig ist und die in Absatz

4 genannten Betragsgrenzen nicht überschritten werden. 3Der tatsächliche Zeitaufwand ist glaubhaft zu machen.“

Verkauf von Vorräten

Sämtlichen Gegenständen, die zum Zwecke des Wiederverkaufs beschafft wurden und dann verkauft werden sind nicht in § 4 UStG als steuerfrei genannt. Diese Gegenstände können nur auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages veräußert werden. Die Wertgrenze der Kleinunternehmerregelung ist nach Bewertung sämtlicher kommunaler Leistungen weit überschritten. - **steuerpflichtig**

Eine Ausnahme stellt lediglich die Verpflegung in den Kitas an die Kinder und das betreuende Personal dar. Portionen, die an Personen verkauft werden, die nicht zum betreuenden Personal gehören sind zzgl. Umsatzsteuer auszuweisen. - **steuerfrei und steuerpflichtig**

Wertkorrekturen Wiederaufleben

Hier werden Werte gebucht, deren Bescheide/Rechnungen teils weit in der Vergangenheit liegen. Jede einzelne Leistung darin muss hinsichtlich ihrer Umsatzsteuerpflicht geprüft werden. Diese Prüfung entfällt erst, wenn die älteste Wertkorrektur nach 2022 liegt. - **im Einzelfall zu prüfen**

Benutzungsgebühren ähnliche Entgelte

Hier ist immer eine detaillierte Prüfung hinterlegt.

Erstattungen von Auslagen

Nach § 10 Abs. 1 UStG: „Die Beträge, die der Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt (durchlaufende Posten), gehören nicht zum Entgelt.“

Somit gehören sie nicht zum Leistungsaustausch. - **steuerfrei**

Erstattung von Betriebskosten

Es muss unterschieden werden ob die Betriebskosten durch wirtschaftliche Tätigkeiten oder nicht wirtschaftliche Tätigkeiten verursacht worden sind. Entsprechend der messbaren Anteile muss die Erstattung der Betriebskosten dann in steuerbar und nicht steuerbar unterschieden werden.

Kopien erstellen

Wenn das Kopieren als selbstständige Nebenleistung besteht ist diese Leistung steuerpflichtig. Wenn Kopien als unselbstständige Nebenleistung zu einer typischen Verwaltungsgebührenleistung erbracht werden, dann teilt diese Nebenleistung das Schicksal der Hauptleistung und ist somit steuerfrei. - **steuerfrei und steuerpflichtig**

Mehrwertsteuerrückerstattung

Stellt keinen Leistungsaustausch dar. Ist somit nicht steuerbar. - **steuerfrei**

Interne Leistungsverrechnungen

Diese stellen keinen Leistungsaustausch nach außen dar. - **steuerfrei**

Vermietung/Verpachtung und § 9 UStG

Die Vermietung/Verpachtung von Grundstücksfläche/Gebäudefläche ist nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfrei. Dies gilt vor allem für die Nutzung durch Privatpersonen und gemeinnützige Vereine.

Nach § 9 UStG hat jedoch der Vermieter (die Stadt) das Wahlrecht, bei der Vermietung/Verpachtung an Unternehmen auf die Steuerbefreiung u.a. nach § 4 Nr. 12 UStG zu verzichten. Das heißt, in diesem Fall darf die Umsatzsteuer zusätzlich erhoben werden. Das hat den Vorteil, dass der Vermieter die hierfür anfallenden Kosten als Vorsteuer geltend machen kann.

Die bisherige Empfehlung der Serviceeinheit Finanzen und Beteiligungsmanagement lautet dahingehend, diese Möglichkeit zu nutzen. Eine Ausnahme sollen die Unternehmen bilden, die nach § 19 UStG noch unter die Kleinunternehmerregelung mit jährlich bis zu 22.000,- € Jahresumsatz fallen. Ein Nachweis dafür ist zu erbringen.

Beachte Punkt „Vereine und deren Varianten“.

Vorsteuerberechtigung

Die Vorsteuer kann nicht immer pauschal herangezogen werden, nur weil die Endleistung steuerpflichtig ist. Nach §15 UStG muss der Gegenstand (Beispiel Feuerwehrfahrzeug) zu mindestens 10,00 % wirtschaftlich genutzt werden. Liegt der Anteil darunter, kann die Vorsteuer nicht herangezogen werden.

Besonderheiten zu Budget 01

Auch wenn es bereits genannt wurde ist besonders hier noch einmal auf die Definition von Spenden zur Abgrenzung zum Sponsoring hinzuweisen.

Vermietung von Standflächen

Die Vermietung von Standflächen für Messen an Unternehmen auf privatrechtlicher Grundlage ist eine steuerbare Leistung. Der Vermieter (die Stadt) hat nach § 9 UStG das Wahlrecht, dem Unternehmen zusätzlich die Umsatzsteuerlast abzuverlangen oder nicht. Beachte Punkt „Vermietung/Verpachtung und § 9 UStG“. - **steuerpflichtig**

Vermietung von Werbeflächen

Die Vermietung von Werbeflächen erfolgt nach BMF immer als privatrechtliche Leistung. Die Bewertung folgt dem Punkt „Vermietung/Verpachtung und § 9 UStG“. - **steuerpflichtig**

Besonderheiten zu Budget 10

Rückerstattungen

Fraktionszuwendungen oder Aufwandsentschädigungen sind steuerfrei. Da die Fraktionszuwendungen und Aufwandsentschädigungen wegen ihres Zusammenhangs mit ehrenamtlichen Tätigkeiten ohnehin steuerfrei sind, ist die Rückerstattung des zu viel Gezahlten ebenfalls steuerfrei. - **steuerfrei**

Strafzahlungen an Schiedsstelle

Diese stellen grundsätzlich keinen Leistungsaustausch dar. Der Strafzahler erhält keine Leistung. Strafzahlungen werden auf Grundlage eines Gesetzestextes erhoben. - **steuerfrei**

Vermietung von Werbeflächen

Die Vermietung von Werbeflächen erfolgt nach BMF immer als privatrechtliche Leistung. Die Bewertung folgt dem Punkt „Vermietung/Verpachtung und § 9 UStG“. - **steuerpflichtig**

Eintrittsgelder Neujahrsempfang

Der Neujahrsempfang entspricht nicht den Tatbeständen nach § 4 UStG und ist somit als Veranstaltung nicht steuerfrei. - **steuerpflichtig**

Aufsichtsratsstätigkeit, Sitzungsgelder

Siehe Punkt „Aufwandsentschädigungen“. - **steuerfrei**

Diensttelefon privat nutzen

Das private Telefonieren mit dem Diensttelefon stellt für die Abrechnung einen durchlaufenden Posten nach §10 Abs. 1 Satz 4 UStG dar. - **steuerfrei**

Besonderheiten Budget 20

Konzessionsabgaben

Nach Schreiben des BMF vom August 2020 erfüllen Konzessionsverträge nicht die Anforderungen nach § 4 Nr. 12 a UStG. Es handelt sich nicht um die Vermietung/Verpachtung von Grundstücksfläche. Somit ist hierbei keine Steuerbefreiung gegeben. Problematisch dabei ist die Aussage des BMF: „Für die Entscheidung der Frage, ob die in den bisherigen Konzessionsverträgen vereinbarten Konzessionsabgaben als Netto-Beträge (ohne Umsatzsteuer) anzusehen sind, ist allein das Zivilrecht maßgeblich.“ Das kann also heißen, dass auf die bisherigen erhaltenen/eingesparten Beträge zusätzlich die Umsatzsteuer erhoben werden kann oder von diesen Beträgen ist anteilig die Umsatzsteuer abzuführen, was zu entsprechenden Ertragsverlusten führen würde. - **steuerpflichtig**

Wichtig hierbei ist, dass derzeit noch nicht geklärt ist, ob die eingeräumten Kommunalrabatte auch als Entgelte gelten und somit bewertet werden müssen.

Wegerechte

Die Bewertung folgt dem Punkt „Konzessionsabgaben“. - **steuerpflichtig**

Dividenden und Gewinnausschüttungen

Entsprechend der Rechtsprechung sind die hier gebuchten Dividenden und Gewinnausschüttungen aus einer nichtunternehmerischen Tätigkeit nach UStG. - **steuerfrei**

Steuern

Steuern aller Art sind nach § 3 AO keine Gegenleistung. - **steuerfrei**

Besonderheiten Budget 32

Sondernutzungsgebühren

Die Punkte 12, 13, 16, 19 der Sondernutzungsgebührensatzung fallen unter die Vermietung von Werbeflächen nach BMF immer als privatrechtliche Leistung. Sie müssen über privatrechtliche Verträge angeboten werden. Die Bewertung folgt dem Punkt „Vermietung/Verpachtung und § 9 UStG“. - **steuerpflichtig**

Die Punkte 1-3, 5-11, 14-15, 17-18, 20 der Sondernutzungsgebührensatzung fallen unter die Betrachtung von „Vermietung/Verpachtung und § 9 UStG“ an Unternehmen oder Privatpersonen oder Vereine. Beachte dazu Punkt „Vereine und deren Varianten“. – **steuerfrei und steuerpflichtig**

Die Punkte 4 und 21 der Sondernutzungsgebührensatzung stellen als Leitungsrechte und Wegerecht keine Vermietung oder Verpachtung dar, ähnlich der Konzessionsverträge. Da die Leistung jedoch nicht wettbewerbsfähig und die Vertragsgrundlage öffentlich-rechtlich ist, ist diese Leistung – **steuerfrei (Muss evtl. in privatrechtlichen Vertrag geändert werden und aus Sondernutzungsgebührensatzung herausgelöst werden. Dann steuerpflichtig!)**

Mieten und Pachten

Hier handelt es sich um die Vermietung einer Obdachlosenunterkunft an einen privatwirtschaftlichen Betreiber. Auch die Feuerwehr Löderburg und Brumby vermietet Räumlichkeiten zur privatwirtschaftlichen Nutzung. Die Bewertung folgt dem Punkt „Vermietung/Verpachtung und § 9 UStG“. - **steuerpflichtig**

Verkehrsrechtliche Anordnungen

Die Benutzungsgebühren sind regelmäßig als Vermietung/Verpachtung von Grundstücksfläche nach § 4 Nr. 12 a UStG anzusehen. Gegenüber Unternehmen gilt die Bewertung nach „Vermietung/Verpachtung und § 9 UStG“ und ist somit als steuerpflichtig zu behandeln. Die Mieter/Pächter können hierbei andere Personen von der Nutzung der Fläche ausschließen. - **steuerpflichtig**

Pflichtaufgaben zur Gefahrenabwehr

Einnahmen, die mit der Erbringung von Leistungen nach § 22 BrSchG in Verbindung stehen, sind steuerfrei. Sie folgen dem Leitspruch „Löschen, Retten, Bergen“. Werden Verursacher nachträglich ermittelt gilt trotzdem im Grundsatz die Gefahrenabwehr, auch wenn die Gefahr vorsätzlich herbeigeführt wurde. - **steuerfrei**

Grund dafür ist, dass per Gesetz die örtlich zuständige Feuerwehr ausrücken muss. Es herrscht somit „Anschluss- und Benutzungszwang“, ein Wettbewerb besteht nicht.

Leistungen über die Gefahrenabwehr hinaus

Nach BMF-Schreiben vom Februar 2020 gilt „Bei Leistungen außerhalb der Gefahrenabwehr tritt die Feuerwehr in Wettbewerb zu Privaten. Insofern sind entsprechende Leistungen steuerpflichtig.“

Zur Bewertung ob es sich um Gefahrenabwehr handelt oder nicht kann es zumeist erst während des Einsatzes kommen. -**steuerpflichtig**

Diese Leistungen können sein:

- Tragehilfe bei einem geplanten Krankentransport
- Baumfällen zu einem planbaren Termin
- Türöffnen ohne Gefahrenabwehr
- Kellerauspumpen außerhalb offizieller Katastrophenlage
- Entlaufene Tiere „einsammeln“
- Entfernen einer Ölspur (nur die Absperrung ist eine Gefahrenabwehr)
- Welche Leistungen fallen Ihnen noch ein???

Hydrantenprüfung

Diese Leistung wird auf Grundlage eines privatwirtschaftlichen Vertrages erbracht. Die Leistung ist nach § 4 UStG nicht steuerfrei. - **steuerpflichtig**

Besonderheiten Budget 33

Provisionen

Beim Verkauf von Kommissionsware stellt die ausgezahlte Provision die Gegenleistung dar. Die Leistung, welche der Bürgerservice hier erbringt (Verkaufen) stellt eine nicht steuerfreie Leistung dar. - **steuerpflichtig**

Die Kommissionsware selbst ist ein durchlaufender Posten nach §10 Abs 1 Satz 4 UStG. - **steuerfrei**

Kopien erstellen

Kopien, die als unselbständige Nebenleistung zu einer anderen Hauptleistung (Verwaltungsgebührenleistung) erstellt werden, sind - **steuerfrei**

Kopien, die als selbständige Nebenleistung ohne eine andere Hauptleistung (Verwaltungsgebührenleistung) erstellt werden, sind wegen des geringen Umsatzes ebenfalls - **steuerfrei**

Beglaubigungen erstellen

Auch wenn diese teils von Notaren erstellt werden können, sind diese durch ihr geringes Umsatzvolumen - **steuerfrei**

Besonderheiten Budget 40

Raummiete für Klassenraum

Vermietung des Raumes und des Inventars. Die Inventarnutzung (Klavier) steht im Vordergrund. - **steuerpflichtig**

Vermietung des Raumes ist an Privatpersonen steuerfrei, an Unternehmen steuerpflichtig.

Die Vermietung von Inventar ist immer steuerpflichtig.

Bildungs-Teilhabepaket

Die Bewertung folgt dem Punkt „Kostenerstattungen“. - **steuerfrei**

Kleinkindbetreuung

Die im KiFÖG genannten Kostenbeiträge sind nach § 4 Nr. 25 UStG steuerfrei. Ebenso die Verpflegung in den Einrichtungen. - **steuerfrei**

Verkauf Altpapier, Farbbeutel, Flohmarkt etc.

Die Bewertung folgt dem Punkt „Verkauf von Vorräten“. Es wird empfohlen solche „Geschäfte“ über einen Eltern-Verein zu organisieren. Dieser kann dann das Geld an die Einrichtungen spenden. - **steuerpflichtig**

Ferienfreizeit und zusätzliche Angebote

Hierbei handelt es sich um Eintrittsgelder und Bustickets etc. Nach § 10 Abs. 1 UStG: „Die Beträge, die der Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und veräusgabt (durchlaufende Posten), gehören nicht zum Entgelt.“ Somit gehören sie nicht zum Leistungsaustausch. - **steuerfrei**

Ferienlager

Ferienlager in eigener Anlage am See eine Woche, organisiert und durchgeführt durch den Jugendclub. Dies entspricht nicht der Jugendherberge nach § 4 UStG. Eher noch trifft es auf den Begriff des Hotels oder der Freizeitaktivität zu. - **steuerpflichtig**

Schulsport

Ist grundsätzlich steuerfrei, auch wenn diese Einrichtungen durch andere Schul-Träger genutzt werden. - **steuerfrei**

Besonderheiten Budget 41

Verkauf von Lebensmitteln und Getränken im Museum

Die Bewertung folgt dem Punkt „Verkauf von Vorräten“. - **steuerpflichtig**

Vermietung von Standflächen

Die Vermietung von Standflächen bei Festen an Unternehmen auf privatrechtlicher Grundlage ist eine steuerbare Leistung. Der Vermieter (die Stadt) hat nach § 9 UStG das Wahlrecht, dem Unternehmen zusätzlich die Umsatzsteuerlast abzuverlangen oder nicht. Siehe den Punkt „Vermietung/Verpachtung und § 9 UStG“. - **steuerpflichtig**

Die Vermietung an Vereine oder Privatpersonen ist - **steuerfrei**

Sportstätten-/Hallennutzung durch Vereine

Die Bewertung folgt dem UStAE 4.12.11.:

„Eine andere Beurteilung ergibt sich lediglich in den Ausnahmefällen, in denen ein Durchschnittsverbraucher die Leistungselemente als eine einheitliche Leistung ansieht und die Grundstücksvermietung gegenüber anderen Leistungen derart in den Hintergrund tritt, dass die Raumüberlassung aus seiner Sicht - wie die Überlassung von Sportanlagen zur sportlichen Nutzung durch Endverbraucher - keinen leistungsbestimmenden Bestandteil mehr ausmacht. In diesen Fällen liegt insgesamt eine umsatzsteuerpflichtige Leistung eigener Art vor.“

Die Nutzung des Schwingbodens steht im Vordergrund, die Raumnutzung ist lediglich Nebenleistung. Somit wird die Nutzung der Sporthallen durch Vereine steuerpflichtig. Für die Zeiteile der wirtschaftlichen Nutzung der Hallen ist der Vermieter (die Stadt) vorsteuerabzugsberechtigt. - **steuerpflichtig**

Vermietung eines Imbisses

Die Vermietung der Räumlichkeiten folgt der Bewertung nach Punkt „Vermietung/Verpachtung und § 9 UStG“. Die Vermietung von Inventar ist nicht steuerfrei. - **steuerpflichtig, beides**

Bäder

Eintrittsgelder sind bereits bewertet. - **steuerpflichtig**

Dorfgemeinschaftshäuser

Da die Küche vollausgestattet ist und immer mitvermietet wird, führt die Nutzung des Inventars zur Steuerpflicht bei den DGH insgesamt. Die Bewertung folgt Punkt „Sportstätten-/Hallennutzung durch Vereine“. - **steuerpflichtig**

Vermietung des Marktplatzes und des WC-Hauses

Die Bewertung folgt dem Punkt „Vermietung/Verpachtung und § 9 UStG“. – **steuerpflichtig**

Die Abrechnung der Betriebskosten – auch des WC's - ist die unselbständige Nebenleistung zur „Vermietung des Marktplatzes und des WC-Hauses“ und ist damit - **steuerpflichtig**

Besonderheiten Budget 60

Niederschlagswasserbeseitigung

Hier wird kein Wettbewerb gestört. - **steuerfrei**

Straßenreinigung

Es herrscht Anschluss- und Benutzungszwang, es wird kein Wettbewerb gestört. - **steuerfrei**

Straßenreinigung Strom-Nutzung

Ein zusätzlicher Nutzer "hängt" an der Straßenlaterne und verursacht zusätzliche Stromkosten; diese werden hier lediglich erstattet. Es wird kein zusätzlicher Mehrwert in Rechnung gestellt. - **steuerfrei**

Friedhofsleistungen

Alle folgenden Leistungen wurden nach dem BMF-Schreiben vom November 2020 bewertet.

Grabnutzungsrechte MIT Pflegemöglichkeit

Die Hinterbliebenen haben eine Pflegemöglichkeit/-verpflichtung. Die Bewertung folgt dem Punkt „Vermietung/Verpachtung und § 9 UStG“. - **steuerfrei**

Bestattungsleistung für Grabnutzungsrechte MIT Pflegemöglichkeit

Die Bestattung ist eine Nebenleistung zur Hauptleistung „Grabnutzungsrecht“ und teilt das Schicksal dieser. - **steuerfrei**

Grabnutzungsrechte OHNE Pflegemöglichkeit

Die Hinterbliebenen haben keine Pflegemöglichkeit/-verpflichtung. Es liegt nach § 4 UStG keine steuerfreie Leistung vor. - **steuerpflichtig**

Bestattungsleistung für Grabnutzungsrechte OHNE Pflegemöglichkeit

Die Bestattung ist eine Nebenleistung zur Hauptleistung „Grabnutzungsrecht“ und teilt das Schicksal dieser. - **steuerpflichtig**

Ausbettungen/Umbettungen

Diese sind selbständige Nebenleistungen, bleibt aber der JPÖR per Satzung vorbehalten. - **steuerfrei**

Vermietung der Kapelle/Schauraum/Kühlräume

Die Bewertung folgt dem Punkt „Vermietung/Verpachtung und § 9 UStG“. - **steuerfrei**

Glockenschlag

Der Glockenschlag ist eine unselbständige Nebenleistung zur Hauptleistung „Kappellennutzung“ und teilt das Schicksal dieser. - **steuerfrei**

Besonderheiten Budget 61

Grunddienstbarkeiten

Dies entspricht einem Schadensersatz. - **steuerfrei**

Vermietung/Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen

Die Bewertung folgt dem Punkt „Vermietung/Verpachtung und § 9 UStG“. Jedoch ist nach § 24 UStG der § 9 UStG nicht anwendbar, wenn es sich um die Vermietung/Verpachtung an land- und forstwirtschaftliche Betriebe handelt. Nach § 24 UStG:

„(2) Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gelten

- 1. die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, der Wein-, Garten-, Obst- und Gemüsebau, die Baumschulen, alle Betriebe, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen, die Binnenfischerei, die Teichwirtschaft, die Fischzucht für die Binnenfischerei und Teichwirtschaft, die Imkerei, die Wanderschäfferei sowie die Saatzucht;*
- 2. Tierzucht- und Tierhaltungsbetriebe, soweit ihre Tierbestände nach den §§ 51 und 51a des Bewertungsgesetzes zur landwirtschaftlichen Nutzung gehören.*

Zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören auch die Nebenbetriebe, die dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu dienen bestimmt sind.“

- **steuerfrei**

Garagennutzung, Stellplätze

Die Vermietung/Verpachtung von Stellplätzen für Fahrzeuge ist nach § 4 Nr. 12 UStG nicht steuerfrei. Ausnahme dabei sind Mitverträge aus Zeiten der ehemaligen DDR. Für diese Verträge gilt weiterhin eine Steuerfreiheit. - **steuerpflichtig und steuerfrei**

Stellplätze vor Tierpark

Die Überlassung der Stellplätze vor dem Tierpark sind als kostenfrei vereinbart. Die gemeinnützige GmbH ist vertraglich verpflichtet die Rasenpflege auf dem Stellplatz ganzjährig zu übernehmen. Diese

Gegenleistung muss bewertet werden. Die Stadt muss die darin enthaltenen Anteile der Umsatzsteuer abführen. - **steuerpflichtig**

Umlage der Gewässerunterhaltung

Die Bewertung folgt dem Punkt „Kostenerstattungen“. - **steuerfrei**

Stellplätze in Zusammenhang mit Verpachtung an Kleingartenvereine

Die Stellplätze gelten nach Bundeskleingartengesetz als Anlagenbestandteil und sind somit nicht gesondert herauszurechnen. – **steuerfrei**

Verkauf von Grundstücken

Der Verkauf ist gegenüber Unternehmern - **steuerpflichtig**

Der Verkauf ist gegenüber Privatpersonen oder Vereinen (beachte den Punkt Vereine und deren Varianten) - **steuerfrei**

